

Vergabekammer Südbayern zur Bedeutung der VOB/C DIN 18299 bei Bauvergabeverfahren

# Ausschluss bei wiederverwendeten Baustoffen

Ein öffentlicher Auftraggeber hat den Umbau eines Bachbetts und den Gehwegbau zum Zwecke des Hochwasserschutzes im Offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Das nach der Submission billigste Angebot wurde von der Wertung ausgeschlossen, weil es nach Ansicht des Ausschreibenden unter anderem unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthalte. Die Vergabestelle begründete den zwingenden Ausschluss nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) VOB/A-EG insbesondere damit, weil der preisliche Bestbieter bereits eingebaute Wasserbausteine wiederverwenden wollte: Die Wasserbausteine sollten sowohl in das Bachbett und in die Uferböschungen eingesetzt werden als auch zur Abgrenzung bzw. Herstellung der Arbeitsfläche Verwendung finden. Die Rechtmäßigkeit des Angebotsausschlusses wurde von der Vergabekammer Südbayern (3. Juni 2014, Az.: Z3-3-3194-1-14-03/14) bestätigt.

Nach Nummer 2.3.1 VOB/C DIN 18299 müssen die vom Auftragnehmer zu liefernden Stoffe und Bauteile, die beim Bauwerk verwendet werden „ungebraucht“ sein. Ungebraucht ist dabei zwar nicht gleichzusetzen mit „neu“ oder „neuwertig“, so die Münchner Vergabekammer. Ungebraucht bedeutet aber, dass der Stoff beziehungsweise das entsprechende Bauteil noch an keiner anderen Stelle Verwendung gefunden hat. Der Sinn dieser Regelung besteht in der Vermeidung von Materialermüdungen und Abnutzung durch Ingebrauchnahme. Die in Nummer 2.3.1 VOB/C DIN 18299 geregelte Ausnahme, wonach wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe als ungebraucht gelten, wenn sie für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit anderen Stoffen und Bauteilen abgestimmt sind, dient hingegen dem Umweltgedanken.

Laut Vergabekammer Südbayern war die vom preislichen Bestbieter angestrebte Wiederverwendung der Wasserbausteine als ein Verstoß gegen Nummer 2.3.1



Beim Bau einer Hochwasserschutzmaßnahme gab es Streit.

FOTO DPA

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)

VOB/C DIN 18299 zu werten. Denn durch die Versetzung der Wasserbausteine aus der Arbeitsfläche in das Bachbett und die Uferböschung gelten die Steine nicht mehr als ungebraucht, zumal es sich erst recht nicht um „wiederaufbereitete Recycling-Stoffe“ handelt. Da die Wasserbau-

steine als Arbeitsfläche für schwere Baustellenfahrzeuge verwendet und anschließend versetzt werden sollen, kann es unter Umständen zu Beschädigungen kommen. Dies aber führt möglicherweise dazu, dass die ursprüngliche, bei Anlieferung vorhandene Qualität der Wasserbausteine nicht mehr ge-

genutzt und sind daher bei ihrer Zweitverwendung beim endgültigen Einbau zur Uferbefestigung nicht mehr ungebraucht gemäß Nummer 2.3.1 VOB/C DIN 18299. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Vergabekammer Südbayern: keine überzogenen Anforderungen an Verfahrensrügen

## Verfahrensfehler korrekt beanstanden

Rügen, mit denen Bewerber oder Bieter vermutete Verfahrensfehler gegenüber öffentlichen Auftraggebern im Rahmen europaweiter Vergabeverfahren monieren, müssen hinreichend klar verfasst sein. Es müssen zumindest Anhaltspunkte oder Indizien dargelegt werden, die den Verdacht hervorrufen, dass es zu Vergabeverstößen gekommen ist, so die Vergabekammer Südbay-

ern (19. Mai 2014, Az.: Z3-3-3194-1-08-03/14). Zwar muss ein Bieter beziehungsweise Bewerber den Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, konkret darlegen. Beide Tatsachenvorträge sind unverzichtbare Bestandteile einer Rüge.

Allerdings sind an die Pflicht zur Substantiierung keine über-

triebenen Anforderungen zu stellen. Eine Rüge ist auch dann ausreichend substantiiert, wenn das rügende Unternehmen eine konkrete Tatsache benennt, aus welcher sich der Verdacht eines Vergaberechtsverstößes ergibt. Gegenteilige Ansichten würden einen effektiven Rechtsschutz für den Bieter beziehungsweise Bewerber verhindern. Denn bis zur Einleitung eines Nachprüfungs-

verfahrens ist der Bieter beziehungsweise Bewerber, mangels eigener Zugriffsmöglichkeit hinsichtlich der Vergabeakten, auf die Informationen durch den öffentlichen Auftraggeber angewiesen, stellt die Münchner Vergabekammer fest.

Erst im Nachprüfungsverfahren kann der Rügende mit Hilfe der Akteneinsicht den Vergaberechtsverstoß genauer konkretisieren

oder auch, wenn die Akteneinsicht einen ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens ergibt, den Nachprüfungsantrag zurücknehmen. Dem steht nicht entgegen, dass eine Rügeverpflichtung erst nach konkreter Kenntnis derjenigen Tatsachen besteht, die einen Vergaberechtsverstoß begründen können. Konkrete Kenntnis bedeutet im Rahmen der Rügeverpflichtung, dass der Bieter be-

ziehungsweise Bewerber die den Verstoß begründenden Tatsachen kennt und aus diesen auf den Vergabeverstoß schließen kann. Kenntnis bedeutet aber nicht, dass ihm der Vergaberechtsverstoß bis in alle Einzelheiten bekannt ist. Ansonsten wäre dem Bieter beziehungsweise Bewerber eine Rüge in vielen Fällen unmöglich, so die Vergabekammer Südbayern. > HOLGER SCHRÖDER

# 3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER [www.Staatsanzeiger-eServices.de](http://www.Staatsanzeiger-eServices.de)

**eVergabe**

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

**eFormulare**

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

**Kommunaldruck**

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular  
Server24

Kommunal  
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH  
 Arnulfstraße 122, 80636 München  
 Tel: (+49) 89/290142-30  
 E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)  
 Web: [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)



**Staatsanzeiger**  
 eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG